

SATZUNG

des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V." (im Weiteren „Verband“ genannt).
- (2) Der "Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V." ist die vom Bischof von Dresden-Meißen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und unterliegt der bischöflichen Aufsicht.
- (3) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt Nr. 7 vom 20.07.2011) findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden–Meißen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (5) Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege, eine Gliederung und Mitglied des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. (im Weiteren „DiCV“ genannt) und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V..
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Dekanates Chemnitz.
- (7) Der Verband wurde in seiner jetzigen Form gegründet zum 06.06.1991 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter VR 810 vom 09.12.1992 eingetragen.
- (8) Der Sitz des Verbandes ist Chemnitz. Eine Geschäftsstelle wird am Sitz des Verbandes unterhalten.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO1977).
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

Der Verband umfasst:

(1) Die im Verbandsgebiet tätigen, dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände, die caritativen Vereinigungen und die in den Pfarrgemeinden des Dekanates bestehenden Caritasausschüsse und –gruppen ordnen sich dem Verband zu. Sie üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

(2) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) Die Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativen Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz unter dem Leitbild der Caritas.

(2) Das Aufgabengebiet des Verbandes umfasst das Dekanat Chemnitz und im Einzelfall darüber hinaus.

(3) Der Verbandszweck ist insbesondere:

1. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativen Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
2. Er regt die caritative Arbeit der Pfarrgemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit an und fördert und dabei die Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien.
3. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
5. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wirkt er an der Gestaltung der Sozial- und Gesellschaftspolitik mit. Dies vermittelt er innerhalb des Verbandes sowie in der Gesellschaft.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und zu ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.

8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement.
 10. Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einzelne Projekte in europäischen Ländern, vorwiegend mit osteuropäischen Partnerorganisationen / Pfarreien und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 11. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Verband verpflichtet sich, interne gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und untereinander solidarisch zu handeln.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

Persönliches Mitglied ist, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt und dessen Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wurde.

Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt. Mitglieder können auch katholische Pfarreien, katholische Korporationen und Stiftungen werden.

- (2) Der Verband und seine Mitglieder sind zugleich Mitglied des Diözesancaritasverbandes und darüber Mitglied des Deutschen Caritasverbandes.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Aufnahme neuer korporativer Mitglieder bedarf der vorherigen Einwilligung des DiCV.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird;
 2. mit dem Tod des Mitgliedes;
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (5) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(2) Es hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(3) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen und dem Leitbild der Caritas zu entsprechen.

(4) Jedes persönliche Mitglied hat die Pflicht:

1. zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrags oder,
 2. durch ehrenamtliche Tätigkeit oder
 3. durch persönliches Gebet oder Opfer
- den Anliegen der Caritas zu entsprechen.

§ 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

(1) Jedes korporatives Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die korporativen Mitglieder haben das Recht:

1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
2. sich als Einrichtung der Caritas im Verband zu bezeichnen,
3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
5. regelmäßig über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet informiert zu werden,
6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(3) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,

2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,

3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,

4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband - nach Möglichkeit vor Beschlussfassung - zur Kenntnisnahme vorzulegen,

5. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,

6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen; das Verlangen ist zu begründen,

7. dem Verband Existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten.

(4) Darüber hinausgehende Informationspflichten gegenüber dem Verband können sich für korporative Mitglieder aus ergänzenden Ordnungen und Vereinbarungen ergeben.

(5) Jedes korporatives Mitglied hat die Pflicht zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrags.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den persönlichen Mitgliedern des Verbandes ,
2. den rechtlichen Vertretern der korporativen Mitglieder

(2) Bei Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr.2 Mitglied der Mitgliederversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben der Caritas und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. die Wahl und Abwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
3. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
4. die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
5. die Feststellung der Grundsätze des Haushaltsplanes.
6. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die

Sichtung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,

7. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes.
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
9. die Beschlussfassung über Grundsätze zur Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern durch den Verband sowie die Ordnung für die Mitgliedsbeiträge,
10. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss,
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 2 können in einer Wahlordnung bestimmt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung nach Absatz 1 und 2 erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Vorschlägen für Beschlussfassungen. Die Einberufungsfrist nach Absatz 1 beträgt mindestens vier Wochen, nach Absatz 2 höchstens 2 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (7) Abweichend von Absatz 6 haben in der Mitgliederversammlung anwesende Vorstandsmitglieder bei Beschlussfassung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6 und 8 kein Stimmrecht, bei der vorgenannten Beschlussfassung findet Absatz 8 Satz 4 keine Anwendung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Abberufungen ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Die Bestimmungen des § 19 bleiben unberührt.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

(12) Mitglieder des Diözesancaritasrates für das Bistum Dresden-Meißen e. V. oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. bis zu drei weiteren Mitgliedern
5. dem Geschäftsführer nach § 16 als geborenen Mitglied
6. dem Caritasreferenten

(2) Bei der Zusammensetzung soll auf unterschiedliche Kompetenz Wert gelegt werden. Zumindest ein Mitglied sollte in führender wirtschaftlicher Position oder in Steuerangelegenheiten tätig sein. Eine weitere Person grundlegende Rechtskenntnisse besitzen.

(3) Der Caritasreferent wird von der Priesterkonferenz des Dekanates, aus den Priestern und Diakonen des Verbandsgebietes bestimmt. Sofern er kein Mitglied des Verbandes ist, erlangt er die Mitgliedschaft durch die Berufung.

(4) Die verbleibenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei Wiederwahlen möglich sind.

(5) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer wird aus der Mitte des Vorstandes von diesem gewählt.

(6) Die Wahl des Vorsitzenden bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung durch den DiCV.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

(8) Die Buch- und Kassenführung des Verbandes ist alljährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

(9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und Dritten wird auf Vorsatz beschränkt.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht das andere Verbandsorgan nach dieser Satzung zuständig ist.

(2) Der Vorstand trägt auch die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Verband. Er hat dem DiCV unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Leitung und Weiterentwicklung des Verbandes, die Erarbeitung von Lösungen von Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben der Caritas und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 3. die Vorbereitung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, der Grundsätze des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung,
 4. die Feststellung des für das kommende Jahr geltenden Haushaltsplans,
 5. die Bestellung des Geschäftsführers,
 6. die Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 8. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (5) Der Vorstand hat alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Einzelheiten dazu können in einer vom der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnung geregelt werden.
- (6) Die Vorstandmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet, diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden weiter fort.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens viermal pro Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen, innerhalb 2 Wochen – (außerordentlich) nach Antragseingang in der Geschäftsstelle. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, möglichst eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich die für die Beschlussfähigkeit notwendigen Vorstandsmitglieder daran beteiligen, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Laufende Geschäftsführung

(1) Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung an den Geschäftsführer des Verbandes, der in einem Dienstverhältnis zum Verband steht. Entsprechende Rechte und Pflichten werden in einem Geschäftsführungsvertrag bzw. einer Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer und dessen Abberufung bedürfen der Zustimmung des DiCV.

(3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(4) Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Geschäftsführer informiert den Vorstand regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den aktuellen Stand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 17 Vertretung

Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder des stellv. Vorsitzenden und des Geschäftsführers erforderlich und genügend. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende den Verband bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

§ 18 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DiCV (Einwilligung):

1. die Anstellung bzw. Kündigung eines Geschäftsführers bzw. hauptamtlichen Vorstandsmitglieds,
2. die Änderung der territorialen Aufgliederung bzw. Begrenzung,
3. die Aufnahme von korporativen Mitgliedern,
4. die Gründung und Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen,
5. die Übernahme von Bürgschaften,
6. die Hingabe von Darlehen ab einem Betrag von 5.000 €,
7. die Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von 50.000 €,
8. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Errichtung von Neubauten ab einer Bausumme laut Kostenvoranschlag von 100.000 €,
10. den Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungs- Überlassungsverträgen ab einem Gesamtvolumen des Vertrages von 100.000 €.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der nachträglichen schriftlichen Zustimmung des DiCV (Genehmigung):

1. der Wahl des Ersten Vorsitzenden des Vorstands,
2. von Änderungen der Satzung des Verbandes
3. der Auflösung eines Verbandes

Bei genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen des Verbandes soll der DiCV bereits im Vorfeld einer anstehenden Entscheidung einbezogen und konsultiert werden.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung im Sinne des Umwandlungsgesetzes können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung dessen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des DiCV.

§ 20 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den DiCV, hilfsweise an den Bischöflichen Stuhl des Bistums Dresden-Meißen, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke, das heißt die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten zu verwenden hat.

§ 21 Überleitungsregelungen

Die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen bleiben in Kraft und werden bis zu einer Neubestimmung durch die zuständigen Organe unverändert weiter angewandt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn und sobald die Genehmigung durch den DiCV erteilt sowie die die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.
Sie ersetzt die Satzung vom 06.06.1991 in der Fassung vom 05.11.2011.

Chemnitz, den 19.11.2016

K. Hanisch
Verbandsvorsitzender

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte zum 14.06.2017